



Per E-Mail

An die Vernehmlassungsadressatinnen
und -adressaten gemäss Verteiler

Departement des Innern
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T 058 229 33 08
F 058 229 39 89
info.di@sg.ch
www.sg.ch

St.Gallen, 18. Dezember 2019

V. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Betagten- und Pflegeheime haben bei der Erbringung von Pflegeleistungen nicht nur qualitative Anforderungen zu erfüllen, sie müssen die Pflegeleistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) auch wirtschaftlich erbringen. Damit die öffentliche Hand keine Leistungen finanziert, die unwirtschaftlich erbracht werden, legt die Regierung nach Anhörung der politischen Gemeinden die Höchstansätze der Pflegekosten fest. Im Kanton St.Gallen werden diese Höchstansätze aufgrund von Betriebsvergleichen ermittelt. Dies ist bundesrechtskonform, wie das Bundesgericht in seinem Urteil 9C_446/2017 vom 20. Juli 2018 festhält. Das Bundesgericht hält aber auch fest, dass im Kanton St.Gallen nicht geregelt sei, wer die Pflegekosten zu tragen hat, wenn diese im Einzelfall die Höchstansätze übersteigen.

Es ist nicht zulässig, Kosten, welche die Höchstansätze übersteigen, den Bewohnenden über andere Leistungen wie Pension oder Betreuung in Rechnung zu stellen. Wird dies missachtet, hat der Kanton in seiner Aufsichtspflicht entsprechende Massnahmen einzuleiten. Als ultima ratio wird vom Bundesgericht die Streichung des Leistungserbringers von der Pflegeheimliste genannt. Da es aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit in der Regel nicht zulässig ist, Leistungserbringer unmittelbar von der Pflegeheimliste zu streichen, sind neue Aufsichtsinstrumente nötig, die vor einer Streichung ergriffen werden können.

Aufgrund dieser Ausgangslage wird Ihnen eine Anpassung des Pflegefinanzierungsgesetzes zur Verbesserung der Aufsichtsinstrumente und zur Konkretisierung der Zuständigkeit für die Kostentragung von Pflegekosten über den Höchstansätzen unterbreitet (V. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung).

Die Vernehmlassungsunterlagen sind elektronisch auf der Website des Kantons St.Gallen abrufbar (www.sg.ch → Staat und Recht → Staat → Kantonale Vernehmlassungen).



Wir bitten Sie, Ihre schriftliche Stellungnahme bis spätestens **Freitag, 28. Februar 2020**, direkt an das Amt für Soziales (Spisergasse 41, 9001 St.Gallen) zu richten, das die Koordination der Antworten übernimmt. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme zusätzlich auch elektronisch übermitteln (info.diafso@sg.ch).

Für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitarbeit danke ich Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Martin Klöti
Regierungsrat

Geht an:

- im Kantonsrat vertretene politische Parteien
- politische Gemeinden des Kantons St.Gallen (Gemeinde- bzw. Stadtrat)
- Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP)
- Netzwerk St.Galler Gemeinden (NetzSG)
- St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe (KOS)
- vpod Ostschweiz
- kantonaler Seniorenrat St.Gallen (KSR-SG)
- CURAVIVA Verband der Betagten- und Pflegeheime des Kantons St.Gallen
- senesuisse Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen
- Stiftung Pro Senectute Kanton St.Gallen
- Departemente und Staatskanzlei